

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 1. Von der Person des Gemeinde-Rechners

urn:nbn:de:bsz:31-9057

nungswesen noch niemals getrieben oder erlernt haben, aber es jetzt lernen wollen. Schwer ist es just nicht, denn alle die, die es schon können, haben es ja auch erlernt; nur muß man darauf denken und sehen, daß man alles gleich aufschreibt, was man einnimmt oder bezahlt, und daß man im Geldzählen sich nicht irrt, und auch nicht betrogen wird. Wie die Register über die Einnahmen und Ausgaben zu führen sind, wird weiter unten im §. 7. vorkommen.

§. 1.

Von der Person des Gemeinde-Rechners.

Jeder Bürger des Orts hat das Recht, Gemeindeverechner zu werden, sobald er dazu erwählt wird.

Bei der Wahl, welche der Gemeinderath vornimmt, muß jeder darauf sehen, daß er einem solchen Manne seine Stimme gibt, der einige Kenntnisse im Schreiben und Rechnen hat, und einiges Vermögen besitzt, damit, wenn er vom Gemeindsgeld verschleudert, es zu ersetzen im Stande sei, auch darauf, daß nur demjenigen die Stimme gegeben werde, der ein Mann von unbescholtenem Rufe ist; überhaupt nur demjenigen, der als braver, ehrlicher und rechtschaffener Mann bekannt ist, und daher die Achtung seiner Mitbürger genießt, weil ihm ein wichtiges Amt anvertraut wird; denn ein wichtiges Amt erfordert einen tüchtigen Mann.

§. 2.

Von der Wahl eines Gemeinde-Rechners.

Wenn der bisherige Gemeinde-Rechner abgegangen ist, dann muß ein neuer von dem Gemeinderath, nicht von der Gemeinde, erwählt werden. Die von dem Gemeinderath vorgenommene Wahl bedarf aber, wenn sie in Wirksamkeit treten soll, nach §. 127 der G. O. der Zustimmung des größern Ausschusses, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde oder der größere Ausschuss hat also nie selbst eine Rechnerswahl vorzunehmen.

Bemerkung. In jeder Gemeinde besteht ein Ausschuss, die Zahl seiner Mitglieder ist nach §. 27 der G. D. der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich. In Städten über 3000 Seelen kann auch ein größerer Ausschuss neben dem eben gedachten kleineren Ausschuss bestehen, der größere muß aber viermal so stark sein, als der kleinere. G. D. §. 40.

Wenn der Gemeinderath einen Verrechner erwählt hat, und zwar in Städten, wo ein größerer Ausschuss besteht, dann hat er diesen mit Einschluß des kleineren Ausschusses nach §. 40. der G. D. um seine Zustimmung zu befragen. In Städten, wo kein größerer Ausschuss besteht, und in Landgemeinden, ist die Zustimmung der Gemeindeglieder, mit Ausschluß der Ehrenbürger und Einsassen, einzuholen. B. Minist. d. Inn. v. 17. Mai 1833. Nr. 5666. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 49. (Siehe Anm. 1.)

Der erste Vorgesetzte versammelt zu dem Zweck der Zustimmung die Bürgerschaft, oder in Städten über 3000 Seelen, wo ein größerer Ausschuss besteht, diesen und den kleineren Ausschuss und trägt vor, daß der bisherige Gemeindeverrechner, je nachdem die Umstände sind, entweder gestorben oder wegen sonstiger Ursache, etwa wegen Alter, Kränklichkeit abgetreten, oder die Zeit, für welche er gewählt war, abgelaufen, und nun ein neuer von dem Gemeinderath in der Person des N. N. gewählt worden sey; er ermahnt zugleich die Erschienenen, ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zur Wahl dem Rathschreiber anzugeben, mit der kurzen Bemerkung, einverstanden, oder, nicht einverstanden. Der Rathschreiber führt das Protokoll unter der Aufsicht des Bürgermeisters, und setzt zu dem Namen eines jeden Stimmentenden nur bei: einverstanden, oder, nicht einverstanden.

Wenn die Gemeinde an solchen Orten, wo kein größerer Ausschuss besteht, um Zustimmung zur Verrechnerswahl befragt wird, so müssen wenigstens zwei Drittel der Bürger vorhanden sein, und von diesen muß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für die Wahl aussprechen, sonst ist die Wahl verworfen und eine neue muß statt finden. G. D. §. 37. B. Minist. d. Inn. v. 13. Dec. 1833. Nr. 13092. Carlsru. Anz. Bl. 1834. Nr. 4. Ist die Zu-

stimmung zur Wahl erfolgt, dann hängt es von dem Gewählten ab, ob er die Wahl annehmen wolle oder nicht; er kann sie ablehnen, ohne Gründe anzugeben. Ist die Stimmenzahl vollwichtig oder hinlänglich, dann wird das Wahlprotokoll, im Fall der Gewählte die Wahl annimmt, nebst dem Zustimmungsprotokoll mit kurzem Bericht an das Bezirksamt zur Bestätigung geschickt. Weil der Gewählte nicht schuldig ist, die Wahl anzunehmen, deshalb hat das hohe Minist. d. Innern unterm 4. Juni 1833. Nr. 6371. Carlsru. Anz. Bl. 1833. Nr. 51. verfügt, daß der Gemeinderath, der den Verrechner nach §. 127. der G. D. zu wählen habe, ihm nach §. 128. einen solchen Gehalt anweise, der ihn zur freiwilligen Annahme dieser Stelle veranlasse. Wenn das gedachte Zustimmungsprotokoll zur Verrechnerswahl bei dem Bezirksamt eingekommen ist, dann bestätigt dasselbe die Wahl, im Fall es dabey nichts zu erinnern hat, läßt den Neugewählten vor sich kommen, und verpflichtet denselben als künftigen Gemeindeverrechner. Die Verpflichtung des Verrechners ist keine leere Förmlichkeit, denn für 50 fl., die der Rechner veruntreut, ist ein Monat Gefängnißstrafe, bei 100 fl. schon ein Jahr festgesetzt. Ist er nicht verpflichtet, dann ist die Strafe nur halb so stark. Das Veruntreute muß jedenfalls obnehin ersetzt werden, wenn er es ersetzen kann. L. R. G. 1383. u. Stes Organisations-Edikt, oder Strafgesetz, von 1803. §. 90.

Der Gemeindeverrechner kann zugleich Mitglied des Gemeinderaths, in Gemeinden unter 3000 Seelen seyn. G. D. §. 127. Mithin kommt es bei der Verrechnerswahl in solchen Gemeinden nicht darauf an, ob einer aus dem Gemeinderath gewählt wird, oder ob — wenn ein Gemeinderathsglied zu wählen ist, der Verrechner dazu erwählt wird. Wird ein Gemeinderathsglied als Verrechner in einer Gemeinde über 3000 Seelen erwählt, dann hat es hiernach seine Gemeinderathsstelle, im Fall dasselbe die Verrechnung annimmt, niederzulegen. Wenn der Verrechner zum Bürgermeister erwählt wird, dann hat er das eine Amt niederzulegen oder das andere nicht anzunehmen.

Uebrigens darf kein Mann zu gleicher Zeit zwei Ge-

meindsämter bekleiden, wovon das eine ihn verbindet, auf das andere eine Aufsicht zu führen, es mag eine mittelbare oder unmittelbare seyn, deshalb kann der Bürgermeister nicht zugleich Verrechner seyn, auch der Rathsschreiber kanns nicht seyn, wenn dieser schon keine unmittelbare Aufsicht auf den Verrechner hat, wie der Bürgermeister, dagegen aber hat er eine mittelbare Aufsicht, indem er die meisten Beilagen zur Rechnung zu fertigen, auch des Rechners Einnahmen zu kontrolliren hat. G. D. §. 129. f. §. 14.

Das Wechseln der Gemeindererchner, nemlich alle Jahre oder alle 2 — 3 Jahre, darf nicht mehr seyn oder findet nicht mehr statt; sondern jeder wird entweder auf bestimmte Jahre, z. B. auf 6 — 8 Jahre — oder auf so lange gewählt, als er sein Amt mit Fleiß und Redlichkeit führt, bis er es Alters oder Kränklichkeits halber nicht mehr führen kann, oder wegen Unordnungen abgesetzt wird (was aber allemal eine große Schande ist). Die Anweisung oder Instruction über die Führung seines Amtes als Verrechner, ertheilt ihm das Amtsrevisorat, laut Organisation v. 1809. Reg. Bl. 1809. Nr. 51. Seite 421. Beil. B. §. 9. Die Form des Gemeinds-Rechnungswesens überhaupt, wird durch eine landesherrliche Verordnung bestimmt werden. G. D. §. 134.

Anm. 1. Ehrenbürger sind diejenigen, die alle Rechte eines Ortsbürgers haben mit Ausnahme des Allmendgenusses, des Frohdiensts, und der Stimmgebung bei Gemeinds-Versammlungen. So sind z. B. Pfarrer und Schullehrer an dem Ort ihrer Anstellung Ehrenbürger. (Reggöbl. 1813. Nro. 4).

Das Einsassenrecht ist ein unvollkommenes Bürgerrecht. Es enthält das Recht, ein Gewerbe zu treiben, die Gemeindeanstalten zu benutzen, und das Armenrecht, nemlich Ansprache auf Unterstützung in Dürftigkeit. R. d. G. §. 70 — 80.

Anm. 2. Die Israelliten haben ihren besondern Verrechner, da, wo solche in einer Gemeinde zahlreich wohnhaft sind. Dieser besorgt unter ihnen in gleicher Eigenschaft die Einnahmen und Ausgaben, liefert gewöhnlich aber die Schuldigkeiten dem Verrechner der christlichen Gemeinde ab, welcher solche in seiner Rechnung wie alle andere ähnliche Gefälle oder Gelder in Einnahme verrecknet. Siehe R. d. G. §. 54., wornach deren Rechtsverhältnisse bleiben wie sie waren.